

C(Extr.)/14/6

**ORIGINAL:** englisch **DATUM:** 29. April 1997

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN GENF

#### **DER RAT**

# Vierzehnte außerordentliche Tagung Genf, 29. April 1997

### DIE SCHLIESSUNG DER AKTE VON 1978 BEI INKRAFTTRETEN DER AKTE VON 1991

----

#### VOM BERATENDEN AUSSCHUSS EMPFOHLENE ENTSCHEIDUNG

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Der Beratende Ausschuß empfiehlt die Annahme folgender Entscheidung:

"Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hat auf seiner vierzehnten außerordentlichen Tagung am 29. April 1997 beschlossen, daß

auch nach Inkrafttreten der Akte von 1991 des Übereinkommens gemäß Artikel 37 Absatz 1 dieser Akte jeder Staat, der

a) gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 den Rat um Stellungnahme, ob seine Gesetze mit dieser Akte vereinbar sind, ersucht hat und

## C(Extr.)/14/6 page 2

b) eine positive Stellungnahme des Rates erhalten hat oder, falls die Stellungnahme eine Änderung seiner Gesetze empfahl, die empfohlenen Änderungen zur Genugtuung des Verbandsbüros vorgenommen hat,

zu jeder Zeit vor dem ersten Jahrestag des Inkrafttretens der Akte von 1991 entsprechend der Bestimmungen der Akte von 1978 eine Urkunde über den Beitritt zu dieser Akte hinterlegen kann."

[Ende des Dokuments]